Reglement städtischer Unterstützungskredit

Beschluss der Plenarversammlung vom 28. Februar 2020

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, den zivilrechtlichen Mandatsträger/innen für die von ihnen betreuten Personen Beiträge aus öffentlichen Mitteln im Rahmen des im Voranschlag eingeräumten Kredites zu bewilligen.

Die Beanspruchung des Unterstützungskredites (U-Konto) erfolgt auf Grund folgender Richtlinien:

- Der Unterstützungskredit kann für Minderjährige und Erwachsene in Anspruch genommen werden, die sich in einer Notlage befinden oder für die es eine Notlage abzuwenden gilt.
- Der Unterstützungskredit darf nur für klar umschriebene Bedürfnisse der betreuten Person und nicht allgemein zur Deckung von Passivsaldi beansprucht werden. Die Gesuche müssen klare Angaben über Verwendungszweck, Notlage sowie finanzielle Verhältnisse (Einkommen/ Vermögen) der begünstigten Person enthalten.
- 3. Der Unterstützungskredit kann nicht beansprucht werden, wenn das Vermögen der betreuten Person die Freibeträge gemäss SKOS-Richtlinien übersteigt.
- 4. Der Unterstützungskredit kann in der Regel nicht beansprucht werden, wenn die betreute Person wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht.
 - Ausnahmen sind möglich, wenn die Sozialen Dienste bzw. eine Sozialbehörde, eine Krankenkasse oder andere Sozialversicherung ein Spezialbegehren ablehnt, der/die Mandatsträger/in aber der Auffassung ist, ein Beitrag zu Gunsten der betreuten Person sei im gegebenen Zeitpunkt gerechtfertigt und diene der Förderung und sozialen Integration der betroffenen Person.
 - Bezieht die betreute Person wirtschaftliche Sozialhilfe, ist eine Zuwendung aus dem städtischen Unterstützungskredit nur möglich, wenn es sich dabei um einen einmaligen, eher bescheidenen und zweckgebundenen Betrag handelt.
- 5. Bevor eine finanzielle Unterstützung aus dem Unterstützungskredit beantragt werden kann, sind andere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, z.B. auch ausserordentliche Unterstützungen oder situationsbedingte Leistungen der Sozialhilfe.
- Ausnahmsweise dürfen Beiträge aus dem Unterstützungskredit an die Familie einer betreuten Person ausgerichtet werden, wenn die Unterstützung im Interesse dieser betreuten Person liegt.
- Die Gesuchstellenden haben mit der Einreichung eines Gesuchs für Unterstützung aus dem Unterstützungskredit darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäss der vorstehenden Ziff. 1-6 erfüllt sind.
- 8. Beiträge aus dem Unterstützungskredit werden generell unter dem Vorbehalt ausgerichtet, dass die erbrachten Leistungen beim Tode der unterstützten Person aus deren Nachlass bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven zurückgefordert werden können.

Mit der Ausrichtung von Unterstützungen kann zudem die Verpflichtung verbunden werden.

- a) die Leistungen später zurückzuerstatten, oder
- b) Ansprüche bis zur Höhe der erhaltenen Zuwendungen abzutreten.
- 9. Gesuche für Beiträge aus dem Unterstützungskredit sind der zuständigen Abteilung der KESB einzureichen.

Gesuche der Mandatsträger/innen der Sozialen Dienste sind zusätzlich durch den/die Stellenleiter/in der Sozialen Dienste zu visieren.

Über die Gesuche entscheiden (pro Fall und Jahr):

- bis Fr. 5'000 zuständiges Behördenmitglied
- über Fr. 5'000 zuständige Kammer
- 10. Die Verwaltung des städtischen Unterstützungskredites ist dem/der Leiter/in Finanzen/Buchhaltung übertragen.

Dieses Reglement tritt am 1. April 2020 in Kraft.